



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH
Gebäude D 820 ff
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/205-2021/1
IV/F 43.2 - 1551/12 Gen 2021/036**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner
Telefon / Fax: 069/2714 4943/-5950
E-Mail: ulrike.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 7. April 2022

**Genehmigungsbescheid
I.**

Auf Antrag vom 11. November 2021 wird der Firma DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Ulf-Peter Giehl und Mikihiro Kodama
Industriepark Höchst, 65929 Frankfurt am Main

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Destillations-Anlage D 820 ff erteilt, auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main/ Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/56

die Kapazität zur Aufarbeitung von Kältemittelgemischen auf 800 t/a zu erhöhen. Damit verbunden sind weitere Maßnahmen, die im Folgenden genannt werden:

- Die Erhöhung des Verdampfer-Volumens von 4 auf 15 m³ bei einer Aufarbeitungskapazität mittels Destillation von weiterhin weniger als 10 t/d. Der vorhandene 4 m³ Verdampfer darf nur noch in Ausnahmefällen anstelle des neuen Verdampfers genutzt werden, ein Parallelbetrieb beider Verdampfer ist nicht möglich.
- Die Etablierung einer stationären Aufarbeitung (Entölung /Trocknung /Entsäuerung) bestehend aus dem Ölabscheider 10B0701, den Vorlagebehältern 10B0810/10B0815 (ölhaltig) und den Vorlagebehältern 10B0720/10B0715 (ölfrei) in

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

- Gebäude D 821 in der neuen Betriebseinheit BE04. Die bestehende mobile Entölungsanlage (Kompakteinheit) darf nur noch in Ausnahmefällen genutzt werden.
- Die Entleerung von Flaschen, Leihgroßbehälter (LGB) und Isotankcontainer (ITC) in vorhandene Druckgefäße in D 821 (inkl. Verfahren Entölung / Trocknung / Entsäuerung) zur Vorlage der Destillation sowie die Anpassung der Batchgröße an angelieferte Gebinde (ITC, d.h. max. 25 t).
 - Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Verdampfeinheit, bestehend aus dem Sumpfbehälter 10B0180 und Umlaufverdampfer 10W0185.
 - Den Anschluss (feste Verrohrung) von den Vorlagebehältern 10B0720 und 10B0715 in Gebäude D821 zu der neuen Verdampfeinheit, bestehend aus dem Sumpfbehälter 10B0180 und Umlaufverdampfer 10W0185.
 - Die Installation einer Inprozessmessung (online FTIR) zur Optimierung der Destillationsfahrweise.
 - Die Abmischung der Produkte (R404A / R410A) in den „Premix“-Druckbehältern 10B0910 / 10B0920 im Gebäude D820 und anschließende Überführung der abgemischten Produkte über feste Verrohrungen in die Lagerbehälter 10B1010 für R404A und 10B1015 für R410A in Gebäude D 821. Bei entsprechender Spezifikation ist die Förderung von preR410A (R410A außerhalb der Spezifikation) auch direkt aus der Destillation mittels Pumpe 10P0257 in den Premix Behälter 10B0920 zulässig.
 - Die Nutzung zweier vorhandener 17 m³ Druckbehälter in D 820 als „Premix“-Behälter (10B0910 Premix R404A - Abmischen reclaimed Produkt R404A und 10B0920 Premix R410A - Abmischen reclaimed Produkt R410A).
 - Abmischung von R134a in den Produktlagertanks 10B1110 und 10B1115.
 - Nutzung der vorhandenen Druckgefäße 10B1010, 10B1015, 10B1110 und 10B1115 als Produkt-Lagerbehälter in der neuen Betriebseinheit BE05 und Nutzung vorhandener Abfüllanlagen inkl. -tassen in D 821 zur Produktabgabe (LGB/ ITC/ Flaschen). Die bestehende Abfüllung in LGB und Flaschen in D 820 darf alternativ weiter benutzt werden.
 - Nutzung der vorhandenen Druckgefäße 10B1110 und 10B1115 für die Lagerung von R134a.
 - Umbenennung des Behälter 10B0165 in 10B0320 und Nutzung als Fraktionsvorlagebehälter 2.1.
 - Umbenennung der Behälter 10B0370 in 10B0310 und Behälter 10B0375 in 10B0315.
 - Verwiegung der LGB über die Waage 10A0310 in Gebäude D821.
 - Neuinstallation des Fraktionsvorlagebehälters 10B0395 in Gebäude D820.
 - Neuinstallation der statischen Mischereinheit 10R0930/10R0935 in Gebäude D820.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Ein für diesen Anlagentyp maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG liegt nicht vor.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Hessischer Bauordnung (HBO) für die Errichtung zweier Behälter im Gebäude D 820, +5,00m-Ebene, Achsbereich D-E /1-2 und +20.00m-Ebene im Achsbereich E-F /1-2 (Reg. Nr.: D 820/025)

2.

Erteilung der arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für die Füllung von ortsbeweglichen Druckgeräten mit Druckgasen zur Abgabe an Andere in Gebäude D 821 (RRD Produktabfüllung).

Die wasserrechtliche Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die AnlageHBV01-Q03-D821, Gefährdungsstufe B, wird bestätigt.

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 11. November 2021
- Austauschunterlagen vom 8. Dezember 2021, 22. Dezember 2021 und 3. Februar 2022
- Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für die geänderte Anlage vor Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend bekanntzugeben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadensgesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder innerhalb und/oder außerhalb des Industrieparks Höchst erhebliche Belästigungen auftreten könnten, mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.9

Die aufgearbeiteten Mengen an Kältemittelgemischen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) der Aufarbeitung hervorgehen. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung von Stoffen

- Entleer- und Spülvorgänge ortsbeweglicher Druckgefäße
- Maßnahmen einschließlich Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- wesentliche das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

2. Immissionsschutz

Lärmschutz

2.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 2107726_V01-V03 vom 6. August 2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er-mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Anlagensicherheit:

2.2

Es ist zu prüfen, ob die Inprozessmessung (FTIR) um eine Schaltfunktion erweitert werden muss. Sollte eine Schaltfunktion erforderlich sein, ist unter Verwendung der SR4, Stand No- vember 2020, zu prüfen, ob es sich bei der Schaltfunktion um eine PLT-Sicherheitseinrich- tung oder eine betriebliche PLT-Einrichtung mit Sicherheitsfunktion i. S. d. VDI 2180 handelt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.3

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnis- mäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

2.4

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwer- tung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

3. Arbeitsschutz

3.1

Die kompletten Antragsunterlagen inklusive des Prüfberichts der zugelassenen Überwa- chungsstelle nach § 18 Abs. 3 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage ge- mäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 (Füllstelle) vom 28. Januar 2022, Az. 22-00541, sind Bestandteil der

miterteilten Erlaubnis. Die in dem genannten Prüfbericht aufgeführten Voraussetzungen und Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sind zu befolgen, umzusetzen und im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme im Einzelnen und im Detail zu prüfen:

- a. Die eingesetzten Behälter, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sind nach den damals gültigen technischen Regeln in Verkehr gebracht worden.
- b. Notwendige Herstellerdokumentationen wie Konformitätserklärung, Konformitätsbescheinigung, Schluss- und Druckprüfbescheinigungen oder die Herstellung nach guter Ingenieurspraxis liegen vor.
- c. Die Druckgeräte sind in der wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS/bP oder den Betreiber. Aktuelle Prüfbescheinigungen/Prüfaufzeichnungen können eingesehen werden.
- d. Die max. zulässigen Betriebsdrücke und Temperaturen für die drucktragenden Wandungen können nicht überschritten werden oder es sind Absicherungen vorhanden.
- e. Die Sicherheitseinrichtungen sind in der wiederkehrenden Prüfung auf Funktion und Wirksamkeit. Nachweise können eingesehen werden.
- f. Die Beständigkeit der eingesetzten Wandungen gegen Korrosion ist sichergestellt.
- g. Eine Überfüllung der Behälter bzw. Druckanstieg über Temperatureinwirkung in bestimmungsgemäßem Betrieb ist beachtet. Die Füllfaktoren der einzelnen Gebinde sind nach den Anforderungen des Transportrechts festgelegt.
- h. Es wird auf geeichten Waagen abgefüllt. Anschließend wird eine Kontrollwägung durchgeführt. Füllvorgänge werden unter Aufsicht durchgeführt.
- i. Betriebs- und Arbeitsanweisungen für die Füllvorgänge existieren. Die betroffenen Mitarbeiter werden vor Inbetriebnahme geschult.
- j. Wechselwirkungen mit benachbarten Gebäuden/Anlagen sind betrachtet. Es sind keine sicherheitstechnischen Gefährdungen zu erwarten.
- k. Das Vorhandensein von brennbaren Kältemittelanteilen wird in der Anlage sicher verhindert.
- l. Vorratsbehälter sind mit Anfahrschutz aufgestellt.
- m. Die LGB-Abfüllung liegt nicht in einem Verkehrsweg.

3.2

Die im Antrag beschriebenen Füllstellen sind gemäß § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 16 durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die ZÜS hat bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung des Arbeitgebers nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Die Prüfungsinhalte sind in Form eines Prüfungskonzeptes festzulegen.

Zur Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs.1 BetrSichV ist der ZÜS die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u.a.:

- die vollständigen Antragsunterlagen inkl. des Genehmigungsbescheids,
- die Herstellerdokumentation, wie z.B. nach Explosionsschutzrichtlinie 2014/34/EU,

- Die Gefährdungsbeurteilung sowie das aktualisierte Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV (siehe TRBS 1111, 2152 ff.),
- Der Nachweis über die Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten.
- Nachweis über die fehlersichere und vollständige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Funktion der Mess-, Steuer- und Regel-einrichtungen der Anlage, z.B. gemäß TRGS 725, TRBS 1201-5
- Bescheinigungen, Nachweis, Dokumente usw. über die ordnungsgemäße Montage und Installation; wie z.B. von der ausführenden Elektro-Firma eine Bescheinigung nach DGUV Vorschrift 3 über die ordnungsgemäße Installation der elektr. Betriebsmittel, dem elektr. Anschluss vor Ort (u.a. Potentialausgleich).

3.3

Eine Kopie der Bescheinigung zu der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dez. VI 63, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt unverzüglich nachdem sie dem Betreiber selbst vorliegt zu übermitteln.

3.4

Vor Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist u.a. auch festzustellen ob und wo Notduschen und/oder Waschgelegenheiten gemäß TRGS 510 Nr. 5.7 aufgrund nicht auszuschließender Gefahrstoffexpositionen vorzusehen sind. Insbesondere auch alle Probenahmestellen u.a. in Gebäude D 820, D 821 und E 815 sind in die Betrachtung mit einzuschließen.

4. Abfallrecht

4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. AbfallEinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

5. Wasserrecht

5.1

Zum Nachweis der Eignung der Auffangfläche Q03-D821 ist der bestehende Stahlbeton auf Festigkeit und Betongefüge hin zu untersuchen. Die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahme ist durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist dem RP Darmstadt Dez. IV/F 41.4. vorzulegen.

5.2

Die HBV-Anlage HBV01-Q03-D821 ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 46 AwSV zu prüfen.

Die Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2022, Az.: IV/F-43.2-1551/12-Gen2021/036, gelten fort. Sie lauten wie folgt:

5. Baurecht

5.1 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüflingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

2.2

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

3. Abfallrecht

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

3.2

Vor Beginn der Abbruchmaßnahme ist auf schädliche Bestandteile wie z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, Teer/PAK, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer und Schwermetallverbindungen zu untersuchen. Betroffene Bereiche sind zu separieren und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Es ist ein Schadstoff-Kataster zu erstellen. Abbruchmaterial, bei dem die vorherige Separierung von Schadstoffen unterblieben ist, muss insgesamt als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt werden, soweit keine nachträgliche Trennung möglich ist.

3.3

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

3.4

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09.06.2003, S. 2288) anzuwenden.

IV. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.10.1.2 sowie Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1, Verfahrensart V, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH hat am 11. November den Antrag nach § 16 BImSchG gestellt, die Destillationsanlage, Gebäude D 820, zu ändern. Es soll die Jahreskapazität der Destillationsanlage um 300 t/a auf 800 t/a an Kältemittel-Gemischen (Eingangsmenge) erhöht werden, damit verbunden ist die Optimierung der Entölung und die Erweiterung des Anlagenbestand RRD (Kältemittelrecycling).

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer neuen Verdampfeinheit innerhalb des Bestandsgebäudes beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 17. Februar 2022 genehmigt.

Am 8. Dezember 2021, 22. Dezember 2021 und 3. Februar 2022 wurden die Antragsunterlagen ergänzt.

§ 8a Antrag

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.7.2.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der Firma DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH und wird im Industriepark Höchst betrieben, welcher seit Jahrzehnten als Industrie- und Gewerbefläche genutzt wird. Durch den Standort des Vorhabens im Industriepark Höchst wird kein geschütztes Gebiet im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 des UVPG verändert oder beeinträchtigt. Außerdem werden keine Flächen und natürlichen Ressourcen verbraucht.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Kumulation für dieses Vorhaben nicht gegeben ist.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 28. Februar 2022 veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin anhand der Kriterien des Formulars 14/3 überprüft.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die Produktionsanlage ist Teil des Betriebsbereichs der DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den Pflichten der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen dieses Projekts kommen keine neuen Stoffe hinzu; die Verfahrensparameter, die örtliche Lage und die toxikologische Bewertung der relevanten Stoffe bleiben gleich. Der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage/Betriebsbereichs ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Chemikalienrecht
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz
 - Naturschutzrecht
 - Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anlagensicherheit

zu V/2.2

In Kapitel 14.1.3 letzter Absatz wird beschrieben, dass eine Anreicherung größerer Mengen brennbarer Stoffe im Abmischprozess durch eine Inprozessmessung (bei Vorlage im Premix-Behälter) und Zudosierung aus LGBs (Menge < 800 kg) unwahrscheinlich ist. Das bedeutet für die Inprozessmessung, dass sie auch der Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre benutzt werden soll. Es handelt sich also um eine der Anlagensicherheit dienende Einrichtung, für die die in der Nebenbestimmung genannten Anforderungen zu prüfen sind.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere die Aussagen zu den Schallimmissionen in Kap. 13) ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die zu erwartenden Schallimmissionen durch den Betrieb der beantragten Anlage keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen sind. Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Hochmuhl 9“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens 16 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind wesentlich höher. Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Schallimmissionen im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Arbeitsschutz

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie dem Schutz Dritter im Gefahrenbereich nach § 1 Abs. 1 BetrSichV zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Zu 3.1: Die festgelegten Maßnahmen sind für einen sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage erforderlich (vgl. §§ 8 ff GefStoffV und § 20 GefStoffV i. V. m. TRGS 400).

Zu 3.2 und 3.3

Der zugelassenen Überwachungsstelle müssen alle relevanten Unterlagen vorlegt werden, damit diese in der Lage ist, die überwachungsbedürftige Anlage gemäß den Anforderungen der BetrSichV prüfen zu können. Liegen ihr die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann keine Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt werden. Das Betreiben einer nicht geprüften überwachungsbedürftigen Anlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. (vgl. §§ 15, 22 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. Anhang 2 BetrSichV).

Das Erfordernis einer Prüfbescheinigung gründet sich in § 17 BetrSichV. Prüfbescheinigungen sind der zuständigen Behörde gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 BetrSichV auf Verlangen zu übermitteln.

Zu 3.4: Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber gemäß § 13 Abs. 1 GefStoffV rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Wasserrecht

Die HBV-Anlage HBV01-Q03-D821 ist aufgrund der Einstufung in die Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Anlage wird im bestehenden Gebäude mit einer bestehenden Dichtfläche errichtet. Auffang- und Ableitflächen nach AwSV müssen gemäß der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ hergestellt werden bzw. fallen unter die dort genannten Regelungen für bestehende Dichtflächen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Einhaltung dieser Anforderungen fachgerecht untersucht werden und im Rahmen der Sachverständigenprüfung begutachtet werden.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wobei die Werkfeuerwehr als notwendige Voraussetzung zur Gefahrenabwehr betrachtet wird.

Die Werkfeuerwehr muss daher in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Begründung aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (nur Baurecht) Aufschiebende Bedingung

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nicht mit der Errichtung von Bauteilen begonnen werden darf, bevor die Statik durch einen Prüfenieur geprüft wurde.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Ulrike Meyer

Anhang:

- Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- Hinweise

Anhang

1. Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 „Allgemeine Angaben“

Formular 1/1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/1.1:	Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
Formular 1/1.2:	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der Anlage

Kapitel 2 „Inhaltsverzeichnis“

2-1

Kapitel 3 „Kurzbeschreibung“

3-1

3.1	Änderungsantrag	3-2
3.2	Beantragte Änderungen	3-2
3.3	Kurzbeschreibung der Anlage	3-3
3.4	Genehmigungssituation	3-6
3.4.1	Genehmigungsbedürftigkeit	3-6
3.5	Örtliche Lage	3-7
3.6	Betriebseinheiten	3-7
3.7	Betriebsmittel, Energien	3-8
3.8	Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des BImSchG	3-9
3.8.1	Abwasser	3-9
3.8.2	Abfälle	3-9
3.8.3	Luftreinhaltung (Emissionen)	3-9
3.8.4	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	3-10
3.8.5	Lärm, Schallemissionen	3-10
3.9	Energiebedarf, Effizienz	3-12
3.9.1	Nutzung der Reaktionswärme zur Dampferzeugung:	3-12
3.10	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	3-12
3.11	Anlagensicherheit	3-12
3.11.1	Anwendung der 12. BImSchV, Sicherheitsbericht	3-12
3.11.2	Ermittlung der Stoffmengen an Störfall-Stoffen	3-13
3.11.3	Prüfung der Störfallrelevanz	3-13
3.12	Umweltverträglichkeitsprüfung	3-14
3.13	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3-14

Kapitel 4 „Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen“

4-1

Kapitel 5 „Standort und Umgebung der Anlage“

5-1

5.1	Allgemeines, Lagepläne	5-1
5.2	Betriebseinheiten - Gebäudezuordnung	5-3
5.3	Betroffener Anlagenbereich	5-3
5.4	Umgebung der Gebäude der Anlage	5-4
5.4.1	Nachbaranlagen, Nachbarschaft	5-4
5.5	Schutzwürdige Einrichtungen in der Anlagenumgebung außerhalb des Industrieparks, Wohn- u. Gewerbegebiete	5-7
5.6	Verkehrsanlagen in der Nachbarschaft	5-8
5.6.1	Verkehrswege	5-8
5.6.2	Luftverkehr (Anflugsektoren, Bauschutzbereiche)	5-9
5.7	Naturbedingte Zustände oder Ereignisse	5-9
5.7.1	Gefahren durch Hochwasser und Überschwemmung	5-9
5.7.2	Erdbebenzone	5-11
5.7.3	Sonstiges	5-11

Anhang Kapitel 5: Meteorologische Daten

Kapitel 6 „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung“

6-1

6.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.2	Allgemeines	6-1
6.2.1	Beschreibung des Betriebsbereichs, Genehmigungssituation	6-1
6.2.2	Daikin am Standort Industriepark Höchst (IPH)	6-2
6.3	Beschreibung des Projektes	6-2
6.3.1	Antragsgegenstand	6-2
6.3.2	Genehmigungsanforderungen	6-7
6.3.3	Anwendung der StörfallIV (12. BImSchV)	6-8
6.3.4	Anwendung der F-Gase-VO	6-8

6.4	Betriebseinheiten, Betriebsausstattung	6-9
6.4.1	Betriebseinheiten der Destillation (Formular 6/1)	6-10
6.4.2	Betriebsausstattung (Personal, Messwarte, Schicht)	6-11
6.5	Anlagenbeschreibung	6-12
6.5.1	Überblick über die Anlage	6-12
6.5.2	Kommerzielle Kältemittelgemische	6-12
6.5.3	Materialeingang/Zwischenlagerung	6-13
6.5.4	Sortierung	6-13
6.5.5	Entölung, Trocknung, Entsäuerung	6-14
6.5.6	Destillation	6-18
6.5.7	Analyse der Fraktionen	6-21
6.5.8	Bereitstellung der Einzelkomponenten (Reinstoffe)	6-21
6.5.9	Abmischung und Abfüllung in Leihgroßbehälter / Isotankcontainer	6-22
6.5.10	Anfahren der Destillationsanlage	6-27
6.5.11	Restentleerung	6-28
6.5.12	Probenahmen	6-28
6.5.13	Energieversorgung	6-29
6.5.14	Apparateaufstellung, Apparatedaten (Formular 6/2)	6-29
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6-31
	Kapitel 7 „Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten“	7-1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Stoffmenge kg/Batch	7-3
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Stoffmenge t/a	7-4
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Stoffmenge kg/Batch	7-5
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Stoffmenge t/a	7-7
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-9
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-10
	Formular 7/6: Stoffdaten (Tab. 1: Einstufungen, Kennzeichnung)	7-11
	Formular 7/6: Stoffdaten (Tab. 2: Physikalische Stoffdaten)	7-15
	Formular 7/6: Stoffdaten (Tab. 3: Sicherheitstechnische Stoffdaten)	7-16
	Kapitel 8 „Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen“	8-1
8.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	8-1
8.2	Anlagenspezifische Besonderheiten	8-1
8.2.1	Sicherheitsventile	8-1
8.2.2	Objektabsaugung	8-2
8.2.3	Diffuse Emissionen	8-2
	Kapitel 9 „Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung“	9-1
9.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Abfallsituation	9-1
9.2	Beschreibung der Abfälle	9-1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-3
	Kapitel 10 „Abwasserentsorgung“	10-1
10.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Abwassersituation	10-1
10.2	Allgemeines	10-1
10.3	Niederschlagswasser	10-1
10.4	Sanitäres Schmutzwasser	10-1
10.5	Kühlwasser	10-2
	Kapitel 11 „Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen“	11-1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	11-4
	Kapitel 12 „Sparsame und effiziente Energienutzung“	12-1
	Kapitel 13 „Schallimmissionen“	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Lkw-Verkehr	13-1
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort	13-2
13.3.1	Schallimmissionen am maßgeblichen und zugleich nächstgelegenen Immissionsort "IO 04 Hochmuhl 9"	13-2
13.3.2	Schallimmissionen am nächstmaßgeblichen Immissionsort „IO 03 Heimchenweg 78“	13-3
13.3.3	Schallimmissionen am zusätzlich zu betrachtenden Immissionsort	

„IO 18 Hortensienring 11-13“	13-4
13.4 Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-5
13.4.1 Immissionsschutz innerhalb des Industriepark Höchst	13-5
13.4.2 Spitzenpegelprüfung	13-5
13.4.3 Hinweise	13-6
13.4.4 Arbeitsschutz	13-6
13.4.5 Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-6
Anhang Kapitel 13	
- Schallimmissionsberechnung 2107726_V01 „IO 04 Hochmuhl 9“, 06.08.2021	
- Schallimmissionsberechnung 2107726_V02 „IO 03 Heimchenweg 78“, 06.08.2021	
- Schallimmissionsberechnung 2107726_V03 „IO 18 Hortensienring 11-13“, 06.08.2021	
Kapitel 14 „Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer“	14-1
14.1 Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	14-5
14.1.1 Beschreibung des Betriebsbereichs	14-5
14.1.2 Beantragte Anlage	14-5
14.1.3 Ermittlung der Stoffmengen an Störfall-Stoffen	14-6
14.1.4 Prüfung der Störfallrelevanz	14-7
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-8
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-9
14.1.5 Beurteilung vernünftigerweise auszuschließender Störungen im Sinne des § 50 BImSchG - Land-Use-Planning-Szenarien	14-9
14.1.6 Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-10
14.2 Sicherheitskonzept der Anlage	14-12
14.2.1 Materialeingang in D 821	14-13
14.2.2 Zwischenlagerung Gebäude E 815	14-14
14.2.3 Sicherheitsbetrachtung Recyclinganlage D 820 und D821, Allgemeines	14-14
14.2.4 Lüftungskonzept im Bereich der Recyclinganlage	14-18
14.2.5 Anlagen-Aus D 820 und D 821	14-19
14.2.6 Verdampfungsprozess in D 820	14-19
14.2.7 Destillationskolonnen 10K01-10, -20, -30, -40	14-21
14.2.8 Zwischenlager D 820 (Fraktionsvorlagebehälter) und Premix-Behälter	14-21
14.2.9 LGB Vorhaltung in D 820 Abfüllstation	14-27
14.2.10 Schadensbegrenzungsmaßnahme an der Füllanlage D 820 und D 821	14-28
14.2.11 Probenahmen	14-28
14.2.12 Abgas	14-29
14.2.13 Schutzabstände	14-29
14.2.14 Vorbehandlung/Reinigung vor Recycling in D821	14-30
14.2.15 Ex-Schutz	14-33
14.2.16 Brandschutzanlagen und - einrichtungen	14-34
14.2.17 Überwachung der Betriebsabläufe, Alarmauslösung und Durchführung der Notfallmaßnahmen	14-34
14.2.18 Mittel für den Notfall (keine Änderung)	14-34
14.2.19 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen (keine Änderung)	14-34
14.2.20 Benachbarte Anlagen (keine Änderung)	14-34
14.2.21 Eingriffe Unbefugter (keine Änderung)	14-35
14.3 Unterlagen für den Antrag auf Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 2 BetrSichV	14-35
Kapitel 15 „Arbeitsschutz“	15-1
15.1 Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung Formular 15/1	15-1
15.1.1 Betriebszeiten	15-2
15.1.2 Personalausstattung	15-2
15.1.3 Betriebsorganisation	15-2
15.1.4 Informationsfluss	15-2
15.1.5 Arbeitsstättenverordnung	15-3
15.1.6 Formular 15/1 zur Arbeitsstättenverordnung	15-4
15.2 Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Betriebssicherheitsverordnung - Formular 15/2	15-8
15.2.1 Begründung für die Stoffauswahl	15-8
15.2.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen	15-8

15.2.3	Einhaltung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe	15-9
15.2.4	Persönlicher Körperschutz	15-9
15.2.5	Erste Hilfe-Einrichtungen	15-10
15.2.6	Technische Arbeitsmittel	15-10
15.2.7	Formulare 15/2 GefStoffV, BetrSichV, Arbeitsschutzvorschriften	15-12
15.3	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-13
15.3.1	Kommunikationssystem	15-13
15.3.2	Betrieblicher Alarmplan	15-13
15.3.3	Weitere Maßnahmen bei Schadensereignissen größeren Ausmaßes	15-14
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-15
15.4.1	Betriebsanweisungen, Kennzeichnungen	15-15
15.4.2	Schulung der Betriebsangehörigen	15-16
15.4.3	Einweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-16
15.4.4	Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen	15-17
15.4.5	Weitere organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes	15-17

Anhang Kapitel 15

- Flucht- und Rettungswegepläne Gebäude D 821

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Gebäude
4K001639.200	Geschoss -2,9 m Ebene (Kellergeschoss)	D 821
4K001640.200	Geschoss +1,1 m Ebene (Erdgeschoss)	D 821
4K001641.200	Geschoss +8,6 m Ebene (1. Obergeschoss)	D 821
4K001642.200	Geschoss +12,5 m Ebene (Zwischenbühne)	D 821
4K001644.200	Geschoss +21,35 m Ebene (3. Obergeschoss)	D 821

Kapitel 16 „Brandschutz“	16-1	
16.1.	Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis	16-1
16.2.	Beschreibung der Gebäude D 820, D 821	16-3
16.2.1.	Baubeschreibung Gebäude D 820	16-3
16.2.2.	Baubeschreibung Gebäude D 821	16-4
16.3.	Formulare 16/1.1 und 16/1.2	16-5
Formular 16/1.1:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Destillationsanlage (RRD) D 820ff	16-5
Formular 16/1.2:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 820	16-6
Formular 16/1.2:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: D 821	16-9
16.4.	Anhang: Brandschutznachweise	16-12
-	Brandschutzkonzept für das Gebäude D 820, Titel „Destillation von gebrauchten Kältemitteln im Gebäude D 820“, Fortschreibung vom 28.10.2021	
-	Brandschutztechnische Stellungnahme für die projektbezogenen Änderungen im Gebäude D 820, Titel „Optimierung Entölung und Erweiterung Anlagenbestand RRD, Gebäude D 821“, Stand 18.10.2021	

Kapitel 17 „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	17-1	
Formular 17/1:	Vorblatt für Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG	17-1
Erläuterungsbericht		17-5
17.1.	Allgemeines	17-5
17.2.	Bodenuntersuchungen	17-6
17.3.	Ortsbewegliche Behälter (Fass- und Gebindelager)	17-6
17.4.	Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase Anlagen zum Lagern wassergefährdender Gase	17-7
17.4.1	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Gase	17-8
17.4.2	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Gase	17-8
17.5.	Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen	17-9
17.5.1	Nicht wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-9
17.5.2	Wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-9
17.5.3	Neue Rohrleitungsanlagen	17-9
17.6.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-9
17.7.	Löschwasserrückhaltung	17-13

Anhang Kapitel 17

- Formular 17/2 zur Anzeige nach § 40 AwSV für HBV01-Q03-D821
- Formular 17/7 zur Beschreibung der HBV-Anlage HBV01-Q03-D821

Q-Flächen- bzw. Aufstellungspläne:

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Gebäude
sol-1-ap0010-01	Lageplan Q-Flächen Werk Frankfurt	
abf-1-ap0002-01	EG D 821 - Abfüllfläche Q01 für ITC (hier auch relevant: Öl-abscheider (10B0701) und Bereitstellung Fässer für HBV01-Q03-D821 im Nordteil)	D 821
abf-1-ap0012-01	3. OG D821 - Abfüllung LGB	D 821
sol-1-ap00014-01	D 821 Zwischenbühne +12,50m - Lageranlagen L-Q03-D821	D 821
sfc-5-ap0006-01 V.2	2. OG D 820 - Spaltanlage und HF-Lager, RRD-Anlage (hier relevant im Nordteil: Erweiterung HBV01-Q10-D820 mit Sumpfbehalter 10B0180 u.a.)	D 820
sfc-5-ap0009-01	4. OG D 820 - Spaltanlage und HF-Lager, RRD-Anlage (hier relevant: neuer Fraktionsbehälter 10B0395 auf Q10 und Umnutzung 2 Tanks als Premix-Behälter 10B0910, 10B0920 auf Q01 - zur HBV-Anlage HBV01-Q10-D820)	D 820
sfc-5-ap0025-01	EG D820 - Spaltanlage und HF-Lager, RRD-Anlage (hier relevant - HBV01-Q10-D820)	D 820
sfc-5-ap0027-01	2. OG D820 - Abfüllung LGB und Flaschen	D 820

Kapitel 18 „Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde“ 18-1

Anhang Kapitel 18

- Bauantrag

Kapitel 19 „Unterlagen für sonstige Konzessionen“ 19-1

19.1	Einschluss weiterer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse	19-1
19.1.1	Baugenehmigung zum Antrag der Baumaßnahmen:	19-1
19.1.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19-1
19.1.3	Füllung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern zur Abgabe an Andere	19-1
19.2	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 2 BetrSichV - Beschaffenheit und Betrieb der Füllanlagen für druckverflüssigte Gase in ortsbewegliche Behälter, D 821	19-3
19.2.1	Allgemeine Angaben	19-3
19.2.2	Art der zu befüllenden Behälter RRD gesamt (D820 und D821):	19-3
19.2.3	Zu füllende Stoffe:	19-4
19.2.4	Füllungsgrade (Füllfaktoren)	19-5
19.2.5	Leistungsdaten, techn. Daten	19-5
19.2.6	Zugehörige Pläne, Zeichnungen (siehe Anhang):	19-6
19.2.7	Kurzbeschreibung	19-6
19.2.8	Sicherheitskonzept	19-9
19.2.9	Explosionsschutz	19-9
19.2.10	Füllanlagen für die Druckgase R134a, R125, R143a und R32	19-10
19.2.11	Prüfbericht / Gutachtliche Stellungnahme	19-12

Anhang Kapitel 19:

- Antragsunterlagen für Füllanlagen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV in D 821 (RRD Produktabfüllung)
- Prüfbericht der ZÜS nach §18 (3) BetrSichV, TÜV Süd Chemie Service GmbH

Kapitel 20 „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ 20-1

20.1	Allgemeines	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-3
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	20-6

Kapitel 21 „Maßnahmen nach der Betriebseinstellung“ 21-1

Kapitel 22 „Ausgangszustandsbericht“ 22-1

Anhang BImSchG-Antrag

Übersicht der Zeichnungen und Pläne

Auflistung der Blockschemata (BS), Aufstellungspläne (ASP) und Konzessionsfließbilder (KFB)

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Gebäude	Betriebs-einheit
Blockfließbilder			
RRD-1-BF1001-01	Grundfließbild: Recycling-Destillationsanlage zur Kältemittel-Rückgewinnung	---	01 - 05
Aufstellungspläne			
SFC-5-AP0006-01	FCKW/FKW-Spaltanlage und HF-Lager / RRD-Anlage 1. Obergeschoss, Projekt Umbau Nordteil	D 820	02
SFC-5-AP0008-01	FCKW/FKW-Spaltanlage und HF-Lager / RRD-Anlage 3. Obergeschoss, Projekt Umbau Nordteil	D 820	03
SFC-5-AP0009-01	FCKW/FKW-Spaltanlage und HF-Lager / RRD-Anlage 4. Obergeschoss, Projekt Umbau Nordteil	D 820	03
ABF-1-AP0001-01	Solkane-Abfüllung - Kellergeschoss	D 821	04
ABF-1-AP0002-01	Solkane-Abfüllung - Erdgeschoss Abfüllfläche Q01	D 821	04, 05
ABF-1-AP0003-01	Solkane-Abfüllung - 1. Obergeschoss	D 821	04
ABF-1-AP0005-01	Solkane-Abfüllung - Zwischenbühne	D 821	04, 05
ABF-1-AP0007-01	Solkane-Abfüllung - 3. Obergeschoss	D 821	05
Konzessionsfließbilder			
RRD-1-RI1001-01	RRD: Verdampfer und Sumpfbehälter	D 820	02
RRD-1-RI1002-01	RRD: Destillation 3 u. 4	D 820	02
RRD-1-RI1003-01	RRD: Zwischenlager	D 820	03
RRD-1-RI1003-02	RRD: Zwischenlager	D 820	03
RRD-1-RI1004-01	RRD: Abfüllung	D 820	03
RRD-1-RI1007-01	RRD: Ölabtrennung	D 821	04
RRD-1-RI1008-01	RRD: Rohlager	D 821	04
RRD-1-RI1009-01	RRD: Zwischenlagerung (PREMIX)	D 820	03
RRD-1-RI1010-01	RRD: R404A / R410A - Lagerung und Abfüllung	D 821	05
RRD-1-RI1011-01	RRD: R134a - Reclaimed-Lager	D 821	05

**2. Hinweise:
Arbeitsschutz**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu beurteilen, ob Beschäftigte Lärm ausgesetzt sein können und dadurch eine Gesundheitsgefährdung bestehen kann. Je nach Ergebnis sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, um sicherzustellen, dass die Gefährdungen vermieden oder minimiert werden.

Sofern in diesem Bescheid in den arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf die zuständige Aufsichtsbehörde hingewiesen wird, ist das Dezernat VI 63 - Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz gemeint.

Abfallrecht:

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen